

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Dezember 2009 in der Rechtssache C-205/08, Umweltschutz von Kärnten gegen Kärntner Landesregierung (Alpe Adria Energia SpA), UVP-Pflicht grenzüberschreitender Projekte; Rundschreiben

1. Urteilstenor

Mit Urteil vom 10. Dezember 2009 in der Rechtssache C-205/08¹ hat der EuGH für Recht erkannt, dass Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 85/337/EWG („UVP-RL“)² dahin auszulegen sind, dass ein in Anhang I Nr. 20 dieser Richtlinie aufgeführtes Projekt, wie der Bau von Hochspannungsfreileitungen für eine Stromstärke von 220 kV oder mehr und mit einer Länge von mehr als 15 km, von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats auch dann einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden muss, wenn es sich um ein grenzüberschreitendes Projekt handelt, das sich im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats nur über eine Länge von weniger als 15 km erstreckt.

2. Ausgangsverfahren

Die Rechtsfrage stellte sich im Rahmen eines Verfahrens zur Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G, den die Alpe Adria Energia SpA im Juli 2007 bei der Kärntner Landesregierung beantragt hatte.

¹ Abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>.

² Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 geänderten Fassung (ABl. 1985 L 175, S. 40).

Hintergrund dieses UVP-Feststellungsverfahrens war der Plan der Alpe Adria Energia SpA, eine grenzüberschreitende, rund 48,4 km lange 220 kV-Verbindungsstarkstromleitung zwischen dem Netz der italienischen Rete Elettrica Nazionale SpA (TERNNA) und jenem der österreichischen VERBUND-Austrian Power Grid (APG) zu errichten und zu betreiben; dabei sollten rund 7,4 km der Freileitungen auf österreichischem und circa 41 km der Freileitungen auf italienischem Staatsgebiet verlaufen.

Im Oktober 2007 stellte die Kärntner Landesregierung als Behörde erster Instanz gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G mit Bescheid fest, dass dieses Vorhaben nach österreichischem Recht nicht UVP-pflichtig sei, da der in § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Z 16 lit. a UVP-G für Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV vorgesehene Schwellenwert von einer Länge von mindestens 15 km nicht erreicht sei.

Der Landesumweltanwalt von Kärnten erhob im Dezember 2007 gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat, begehrte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und brachte vor, dass dieser Feststellungsbescheid den Vorgaben der UVP-RL widerspreche.

Mit Beschluss vom 2. April 2008 unterbrach der Umweltsenat sein Verfahren und legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob der Schwellenwert für ein zwischenstaatliches, der UVP-RL unterliegendes Leitungsprojekt allein nach der in den einzelnen Mitgliedsstaaten befindlichen Länge oder aber nach der tatsächlichen Gesamtlänge der Leitung zu bestimmen ist.

3. Zusammenfassung der Urteilsbegründung

Zur Zulässigkeit des Vorlageersuchens führte der Gerichtshof – den Schlussanträgen des Generalanwalts Colomer vom 25. Juni 2009 folgend – aus, dass der Umweltsenat befugt ist, dem Gerichtshof ein Vorabentsuchungersuchen nach Art. 234 EGV (nunmehr: Art. 267 AEUV) vorzulegen, da der Umweltsenat die Kriterien der gesetzlichen Grundlage, der ständigen und obligatorischen Gerichtsbarkeit, der Anwendung von Rechtsnormen sowie der Unabhängigkeit erfüllt.

In inhaltlicher Hinsicht beantwortete der Gerichtshof die ihm vorgelegte Frage – ebenfalls den Schlussanträgen folgend – dahingehend, dass der Umstand allein, dass die in einem anderen Mitgliedstaat gelegene Teilstrecke weniger als 15 km lang ist, nicht dazu führen darf, dass das Projekt von der Pflicht zur Durchführung einer UVP aus-

genommen wird (Rn 57). Im Ergebnis bedeutet dies, dass auch eine in einem anderen Mitgliedstaat gelegene Teilstrecke von weniger als 15 km einer UVP unterzogen werden muss, da bei grenzüberschreitenden Projekten die Gesamtlänge entscheidend ist.

Der Gerichtshof begründete dies erstens damit, dass die von Anhang I der UVP-RL erfassten Projekte, die sich auf das Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten erstrecken, der Anwendung der UVP-RL nicht alleine aus dem Grund entzogen werden können, dass die UVP-RL keine ausdrückliche Bestimmung über solche Projekte enthält (Rn 54).

Zweitens würde eine derartige Ausnahme das von der UVP-RL verfolgte Ziel stark beeinträchtigen, da ihre praktische Wirksamkeit ernsthaft in Frage gestellt wäre, wenn die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats bei der Entscheidung über die Frage, ob ein Projekt einer UVP unterzogen werden muss, den in einem anderen Mitgliedstaat durchzuführenden Teil des Projekts außer Acht lassen dürften (vgl. das Urteil des EuGH in der Rechtsache C-227/01, Kommission/Spanien³).

Drittens ergibt sich aus seiner früheren Rechtsprechung, dass das Ziel der UVP-RL nicht durch die Aufsplitterung eines Projekts umgangen werden und die Nichtberücksichtigung der kumulativen Wirkung mehrerer Projekte in der Praxis nicht zur Folge haben darf, dass die Projekte insgesamt der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP entzogen werden, obwohl sie zusammengenommen „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der UVP-RL haben können. Vielmehr geht die UVP-RL von einer Gesamtbewertung der Auswirkungen von Projekten auf die Umwelt aus, unabhängig davon, ob es sich möglicherweise um ein grenzüberschreitendes Projekt handelt (vgl. das Urteil des EuGH in der Rechtsache C-142/07, Ecologistas en Acción-CODA⁴).

4. Bewertung und Schlussfolgerungen

Mit diesem Urteil hat der EuGH klargestellt, dass jenes Hochspannungsfreileitungsprojekt auch in Österreich einer UVP zu unterziehen ist, obwohl die in Österreich gelegene Teilstrecke des Gesamtprojekts nicht den in § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Z 16 lit. a UVP-G für Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von

³ EuGH, Rs C-227/01, Kommission/Spanien, Slg. 2004, I-8253, Rn 53.

⁴ EuGH, Rs C-142/07, Ecologistas en Acción-CODA, Slg. 2008, I-6097, Rn 39 und 44.

mindestens 220 kV vorgesehenen Schwellenwert von einer Länge von mindestens 15 km erreicht.⁵

Dabei hat die zuständige UVP-Behörde allerdings nur die Auswirkungen auf die Umwelt im Inland zu berücksichtigen, nicht aber die Auswirkungen auf die Umwelt in jenem benachbarten Mitgliedstaat, in dem sich der andere Teil der Starkstromfreileitungen befindet. In der Praxis wird dies dazu führen, dass § 10 UVP-G öfter als bisher zur Anwendung kommt; diese Bestimmung sieht im Falle grenzüberschreitender Umweltauswirkungen unter anderem eine verpflichtende Benachrichtigung des betroffenen Staates, den Austausch von Informationen und Gutachten, Stellungnahmerechte sowie verpflichtende Konsultationen vor.⁶

12. Jänner 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁵ Diese Auffassung wurde bereits im Jahr 2006 vom BMLFUW vertreten, vgl. das „Rundschreiben zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000)“, GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0006-V/1/2006 vom 20. 2. 2006, S. 142: „Bei der Berechnung des Schwellenwerts von grenzüberschreitenden Starkstromwegen, welche die Staatsgrenze überschreiten und deren österreichische Teile nicht das Längenkriterium der Z 16 erfüllen, ist das Vorhaben insgesamt zu beurteilen. Dazu, insbesondere zum weiten Vorhabensbegriff, vgl. die Anmerkung zu § 2 Abs. 2 [S. 15-18].“

Vgl. auch *Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000. Kurzkommentar (2010), S. 57, 70 und 390.

⁶ Vgl. *Zleptnig*, UVP-Pflicht bei grenzüberschreitenden Projekten: EuGH-Urteil „Umweltanwalt von Kärnten“, EuGH 10. 12. 2009, C-205/08, Fachmagazin des Verbandes der Elektrizitätsunternehmen Österreichs (VEÖ Journal), 03/2010, Beilage S. 3.